

Kleines TÜV Zulassungs-Lexikon

Die folgende Zusammenstellung basiert auf eigenen, langjährigen Erfahrungen, Hinweisen anderer und Zusammenfassungen gesetzlicher Richtlinien. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und aus ihr lassen sich keine rechtlichen Ansprüche ableiten. Bei genaueren Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Prüfer Ihres Vertrauens.

Ein Prüfung des Motorrads durch TÜV, Dekra usw. ist alle zwei Jahre im Rahmen der Hauptuntersuchung und nach der Montage von eintragungspflichtigen Bauteilen notwendig.

Grundsätzlich steht bei einer Prüfung jedem Prüfer bei sei einem Urteil in einem gewissen Rahmen ein bestimmter Ermessensspielraum zur Verfügung. Bei der daraus folgenden Eintragungsbereitschaft zeigt die Erfahrung ein ausgeprägtes Nord-Süd-Gefälle: Was in Kiel ohne Beanstandung durchgewunken wird, kann in München zu ausgeprägten Problemen beim Prüftermin führen. Daher ist es immer empfehlenswert, die geplanten Veränderungen und Umbauten am Fahrzeug **vor** dem eigentlichen Termin mit gewünschten Prüfer zu besprechen. Fotos, Gutachten, Briefkopien ähnlicher Umbauten usw. können dabei eine große Hilfe sein.

Prüfungsrelevante Richtlinien entstammen sowohl der StVZO als auch dem relevanten EG-Recht. Beide Systeme existieren parallel und nehmen aufeinander Bezug, weswegen von Fall zu Fall mit dem jeweiligen Prüfer abgeklärt werden will, welche Richtlinie für welchen Bereich des Umbaus Geltung besitzt.

Nach einer erfolgreichen Abnahme muss das umgebaute Fahrzeug nicht nur zum Zeitpunkt der Prüfung den relevanten Vorschriften entsprechen, sondern immer dann, wenn es im öffentlichen Straßenverkehr bewegt wird. Halter und Fahrer sind dabei gleichermaßen für den Zustand des Fahrzeugs verantwortlich.

A

Abblendlicht

Während ein E-geprüftes Abblendlicht vorgeschrieben ist, sind nach EG-Recht zwei solcher Abblendlichter erlaubt. Diese dürfen dann allerdings maximal 200mm voneinander entfernt, symmetrisch zur Fahrzeugmitte montiert werden. Der maximal Abstand zum Fernlicht beträgt nach StVZO ebenfalls 200mm. Anzubringen ist das Abblendlicht in einer Höhe von 500mm bis 1200mm, laut StVZO bis 1000mm, falls das Erstzulassungsdatum vor dem 1. Januar 1988 liegt.

ABE

Produkte mit einer Allgemeinen Betriebserlaubnis („ABE“) müssen nicht, können aber eingetragen werden. Letzteres erspart das ansonsten vorgeschriebene Mitführen der betreffenden Papiere.

Auspuff

Alle mit Prüfzeichen oder -nummer gekennzeichneten Zubehöranlagen, die der originalen hinsichtlich der Abgas-, Leistungs- und Lautstärkewerte entsprechen, sind nicht eintragungspflichtig, solange sich ein evtl. DB-Eater im Topf befindet und für den Umbau keine Veränderungen an der restlichen Auspuffanlage durchgeführt wurden.

Bei Verwendung einer nicht gekennzeichneten Anlage ist eine Einzelabnahme notwendig, bei der neben der sicheren Montage auch Abgas-, Leistungs- und Lautstärkewerte überprüft werden.

Abhängig vom Baujahr ergeben sich dabei unterschiedlichste Grenzwerte und darüber hinaus eine Vielzahl von Meßmethoden.

Mein Tipp: Sprechen Sie vor dem Prüftermin mit dem TÜV-Sachverständigen Ihres Vertrauens und lassen Sie sich die Meßmethode erklären. Mit einer App für das Smartphone können Sie die Messung dann vorher relativ genau selbst simulieren und dann entscheiden, ob eine Eintragung Aussicht auf Erfolg hat.

Ist der TÜV-Sachverständige zu einer Eintragung bereit sieht er gerne Typenschilder am Auspuff

zur eindeutigen Identifizierung der Eintragung in die Fahrzeugpapiere. Typenschilder lassen sich selbst anbringen und mit selbst gewählten Buchstaben- und Zahlenfolgen versehen.

Eine nicht eingetragene Auspuffanlage führt übrigens nicht automatisch zum Erlöschen des Versicherungsschutzes. Erst wenn ein nicht eingetragenes, nicht sicherheitsrelevantes Bauteil in einem direkten kausalem Zusammenhang mit einem Unfall steht droht Ärger mit der Versicherung. Bei einem Auspuff eher unwahrscheinlich...

B

Blinker

Ab einer Erstzulassung vom 1. Januar 1962 sind vier Blinker oder zwei Lenkerendenblinker („Ochsenaugen“) vorgeschrieben.

Ab einer Erstzulassung vom 1. Januar 1987 müssen letzte durch zwei rückwärtige Blinker ergänzt werden. Optische und/oder akustische Einschaltkontrolle sind vorgeschrieben. Dazu sind Kontrollleuchten notwendig, falls die Blinkerstellung nicht anders vom Fahrer (z.B. an der Schalterstellung) abgelesen werden kann.

Alle Blinker müssen ein E-Prüfzeichen tragen und sich in einer Höhe von 350 – 1200 mm über der Fahrbahn befinden und vorn 240mm, hinten 180mm (EG) bzw. vorn 340mm, hinten 240mm (StVZO) voneinander entfernt befinden. Der Mindestabstand von Lenkerendenblinkern zueinander beträgt 560mm. Nach StVZO müssen die vorderen Blinker an ihrer Innenseite jeweils mindestens 100mm vom Hauptscheinwerfer entfernt sein.

Bremsen

Vorgeschrieben sind zwei unabhängig funktionierende Bremsen. Bremsenteile sind bauartgeprüft und können gegen Zubehörteile getauscht werden, sofern bestimmte Regularien erfüllt sind. Bremsleitungen, z.B. Stahlflex, sind meist eintragungsfrei, aber gemäß Einbauvorschrift in der Betriebserlaubnis zu verbauen. Sie dürfen weiterhin nicht verdreht werden, müssen scheuerfrei verlegt und dicht sein.

Bremsscheiben werden immer mit Gutachten oder ABE ausgeliefert und müssen für das entsprechende Motorrad bestimmt sein.

Bremsbeläge müssen eine nationale (KBA-Nr.) oder eine internationale (EG- oder ECE) Zulassung besitzen. Originale Bremsen- Ersatzteile, ob in Originalform oder als genehmigter Nachbau, müssen nicht eingetragen werden.

Bremslicht

Bei einem Erstzulassungsdatum nach dem 1. Januar 1988 schreibt die StVZO ein Bremslicht vor, nach EG-Recht sind auch zwei Vorrichtungen zulässig. Montiert werden müssen diese jeweils mittig zur Fahrzeugachse, wobei die Unterkante des Lichtes mindestens 250mm (EG-Recht) bzw. 350mm (StVZO) vom Untergrund entfernt sein muss. Ein E-Prüfzeichen ist vorgeschrieben.

Briefkopie

Kopien von Eintragungen vergleichbarer Umbauten sind für einen Prüfer juristisch weder bindend, noch von Belang. Allerdings bieten diese erfahrungsgemäß eine fundierte Argumentationsbasis, sollte es zu Problemen bei der Eintragung kommen.

Entscheidend ist letztlich aber die Überzeugung des Prüfers, die Umbauten aus sicherheitstechnischer Perspektive verantworten zu können.

E

E-Prüfzeichen

Mit einem E-Prüfzeichen ausgezeichnete Produkte müssen nicht eingetragen werden.

Erstzulassung

Abhängig von der erstmaligen Zulassung des in den Fahrzeugpapieren genannten Rahmens gelten unterschiedliche Richtwerte bei verschiedenen für die Prüfung relevanten Sachverhalten.

Hervorzuheben sind dabei die strengeren Lärmvorschriften ab dem 1. Januar 1966, die vorgeschriebene Abgasuntersuchung ab dem 1. Januar 1989 oder die Anwendung der Euro 3-Norm bei Motorrädern ab dem 1. Januar 2007.

F

Fernlicht

Vorgeschrieben sind ein oder zwei (maximaler Abstand 200mm) Fernlicht-Scheinwerfer mit E-Prüfzeichen, die in beliebiger Höhe anzubringen sind. Die Funktion des Fernlichts muss entweder an einer blauen Einschaltkontrollleuchte oder nach StVZO auch an der Schalterstellung abzulesen sein.

Fußrasten

Fußrasten können gegen Zubehörteile getauscht werden, müssen aber der Anzahl der Sitzplätze entsprechen (2 pro Sitz). Dabei sollte allerdings immer ein Gutachten oder eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) vorliegen, in der das Motorrad aufgeführt sein muss. Dort sind evtl. Auflagen, Anbauvorschriften und ggf. ein Hinweis auf eine "Eintragungspflicht" aufgeführt.

G

Gepäckträger

Befestigungsmöglichkeiten für Gepäck sind, solange sie nicht scharfkantig oder instabil sind, nicht eintragungspflichtig.

Griffe

Griffe können bei entsprechend zertifizierten Produkten gegen Zubehörteile getauscht werden.

H

Hebel

Hebel können bei entsprechend zertifizierten Produkten gegen Zubehörteile getauscht werden.

I

Instrumentenbeleuchtung

Eine eigenständige Beleuchtung zumindest des verbauten Tachometers ist vorgeschrieben.

K

Kennzeichenbeleuchtung

Eine ausreichende Beleuchtung der kompletten Kennzeichenfläche durch ein E-geprüftes Produkt ist sicherzustellen.

Kennzeichen

Ein amtliches Kennzeichen ist für den Motorradbetrieb vorgeschrieben, um eine bestehende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Seit dem 1. April 2011 ist für dieses Kennzeichen eine Höhe von 20cm und eine Breite von 18cm bis 22cm vorgesehen.

Anzubringen ist das Kennzeichen so, dass die Neigung zur Senkrechten maximal 30 Grad beträgt. Weiterhin muss das Kennzeichen aus einem Winkel von 30 Grad gelesen werden können, von beiden rückwärtigen Seiten aus betrachtet. Außerdem muss die Unterkante des Kennzeichens mindestens 30cm vom Boden befestigt sein, die Oberkante maximal 120cm über der Oberfläche.

L

LED-Rücklicht

Rücklichter, die LEDs nutzen, müssen waagrecht zur Fahrbahn stehend montiert werden.

Lenker

Lenker tragen grundsätzlich kein E-Prüfzeichen, der Prüfer kontrolliert allerdings die Freigängigkeit des montierten Lenkers. Zusätzlich sollte für Zubehörtenker immer ein ABE- oder Materialgutachten vorhanden sein, aus dem zum Teil eine Eintragungspflicht hervorgeht.

Lenkerschloss

Da das Fahrzeug wirksam gegen Diebstahl gesichert werden muss, muss entweder ein mechanisch wirkendes Schloss fest montiert sein (z.B. Lenkerschloss) oder ein loses Schloss mitgeführt werden. Letzteres wird vom Prüfer in der Regel im Brief vermerkt.

M

Materialgutachten

Produkte, die lediglich mit einem Material-Gutachten ausgeliefert werden (z.B. Fiberglas-Sitzbänke), müssen eingetragen werden.

N

Nicht eintragungspflichtig

Anbauten wie z.B. Heizgriffe, Gepäcksysteme, Griffgummis und Faltenbälge werden als nicht sicherheitsrelevant betrachtet und sind entsprechend nicht eintragungspflichtig. Für genauere Information darüber, welche Bauteile zu dieser Kategorie zählen, wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Prüfer.

R

Radabdeckung

Laut StVZO ist für Motorräder eine Radabdeckung vorgeschrieben, die mindestens 150mm über der Achsmitte beginnt und dabei die Lauffläche komplett abgedeckt). Nach EG-Recht ist allerdings keine bestimmte Radabdeckung vorgeschrieben. Ergibt sich aus der Veränderung jedoch eine Verkehrsgefährdung, kann der Prüfer die Radabdeckung einfordern.

Rahmen

Der Motorradrahmen muss sich bei der Prüfung im originalen Auslieferungszustand befinden. Entsprechend darf er keine Bohrlöcher, Schweißspuren oder andere Verformungen aufweisen. Weiterhin dürfen Schweißnähte nicht so poliert worden sein, dass Material abgetragen wurde. Alle weiteren Veränderungen (z.B. die Kürzung des Rahmenhecks usw.) erfordern eine Einzelabnahme.

Reifen

Beim Reifenwechsel ist immer auf die richtige Größe, Zuordnung und Bezeichnung zu achten. Die entsprechenden Angaben sind in Fahrzeugschein oder Zulassungsbescheinigung (Teil 1) zu finden.

Weiterhin ist auf den richtigen Reifentyp und -hersteller zu achten, wozu evtl. Eine Herstellerfreigabe via Internet heruntergeladen und abgestempelt werden muss. Bei der Montage muss außerdem die richtige Laufrichtung beachtet werden. Tauschfelgen (z.B. PVM, Marchesini usw.) erfordern die Zuordnung zum Motorradtyp und müssen ggf. begutachtet werden lassen.

Rückspiegel

Die vorgeschriebene Anzahl von Spiegeln hängt vom Datum der Erstzulassung ab. Bei vor dem 1. Januar 1990 erstzugelassenen Fahrzeugen ist ein Spiegel links vorgeschrieben. Nach diesem Datum benötigt das Fahrzeug zwei Spiegel, wenn es eine Höchstgeschwindigkeit von 100km/h

überschreitet. Spiegel mit E-Prüfzeichen sind nach EG-Recht Vorschrift, nach StVZO nicht und nicht eintragungspflichtig. Spiegel ohne Prüfzeichen müssen mindestens eine Spiegelfläche von 60cm² aufweisen, wenn das Fahrzeug nach dem 1. Januar 1990 erstmalig zugelassen wurde. Ab einer Erstzulassung nach dem 1. Januar 1998 ist ein Spiegelfläche von 68cm² Vorschrift.

Rückstrahler

Am Heck des Fahrzeugs müssen ein oder zwei nicht dreieckige Reflektoren angebracht sein. Deren Unterkante muss mindestens 250mm vom Untergrund entfernt sein, die Oberkante maximal 900mm.

S

Schlusslicht

Das Ende des Motorrads muss durch ein oder zwei E-geprüfte Schlussleuchten markiert werden, die mittig anzubringen sind. Deren Unterkante muss dabei mindestens 250 mm vom Boden entfernt sein, die Oberkante maximal 1500 mm.

Sitzbank

Die Umbau auf eine Einzelsitzbank ist eintragungspflichtig. Generell haben Sitzbänke bestimmte Mindestlängen aufzuweisen:
30cm bei einer Einzelsitzbank, 60cm bzw. 65cm (bei mittigem Haltegurt) bei einer Doppelsitzbank.

Sozius

Um ein Motorrad für den Sozius-Betrieb zuzulassen, sind zwei Sozius-Fußrasten und ein Halteriemen bzw. -bügel vorgeschrieben.

Ständer

Am geprüften Fahrzeug muss ein Seitenständer und/oder ein Hauptständer vorhanden sein. Dabei darf das Losfahren mit ausgeklapptem Ständer nicht möglich sein, was normalerweise mittels zweier Federn oder einer Feder samt Halteklammer oder eine nachgewiesenen haltbaren Feder sichergestellt wird. Zusätzlich muss jeder Ständer sicher fixiert werden können.

Standlicht

Während das EG-Recht ein oder zwei Standlichter vorschreibt, sind diese nach StVZO nur zulässig. Anzubringen sind sie symmetrisch zur Mitte des Fahrzeugs, nach StVZO nur im Scheinwerfer. Die vorgeschriebene Höhe beträgt 350mm bis 1200mm (EG-Recht) bzw. 1500mm (StVZO). Ein E-Prüfzeichen ist vorgeschrieben.

Z

Zusatzscheinwerfer

Zusätzliche Scheinwerfer sind nicht eintragungspflichtig und brauchen keine ABE. Das Scheinwerferglas muss allerdings eine E-Prüfnummer aufweisen.